

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ausgangslage, Ziel und Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wurde am 12. Dezember 2012 erlassen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung). Sie ersetzt ab dem 10. Januar 2015 die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1; im Folgenden: Brüssel-I-Verordnung; zu den Übergangsvorschriften vergleiche die Artikel 66 und 80 der Brüssel-Ia-Verordnung).

Wie bisher die Brüssel-I-Verordnung, so gilt auch die Brüssel-Ia-Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mittelbar findet sie auch im Verhältnis zu Dänemark Anwendung. Zwar beteiligt sich Dänemark grundsätzlich nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Das zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Dänemark bestehende Abkommen vom 10. Oktober 2005 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62) sieht jedoch vor, dass Dänemark die Änderungen der Brüssel-Ia-Verordnung innerstaatlich umsetzen darf und diese dadurch dann mittelbar zur Anwendung bringen kann. Dänemark hat die Arbeiten hierzu eingeleitet (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 4).

Rechtsgrundlage der neuen Brüssel-Ia-Verordnung sind Artikel 67 Absatz 4, 81 Absatz 2 Buchstabe a, c und e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Mit der Anwendung der neuen Brüssel-Ia-Verordnung entfällt das sogenannte Vollstreckbarerklärungsverfahren. Bisher mussten Gläubiger, die ihren zivilrechtlichen Titel in einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken wollten, diesen im Vollstreckungsstaat zunächst für vollstreckbar erklären lassen, bevor sie zur eigentlichen Zwangsvollstreckung übergehen konnten. Dieser Zwischenschritt entfällt künftig für alle Urteile, gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung fallen. In sachlicher Hinsicht umfasst die neue Verordnung – wie bisher die Brüssel-I-Verordnung – weite Bereiche des Zivil- und Handelsrechts. In zeitlicher Hinsicht gilt die Brüssel-Ia-Verordnung ab dem 10. Januar 2015. Dabei kommt es für die Anwendbarkeit der neuen Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung auf den Zeitpunkt der Errichtung des Titels bzw. – sofern es sich bei dem Titel um eine gerichtliche Entscheidung handelt – auf den Zeitpunkt der Einleitung des zugrundeliegenden gerichtlichen Verfahrens an.

Die Brüssel-Ia-Verordnung bietet Gläubigern zwei wesentliche Erleichterungen bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Titeln. Zum einen können sie sich künftig im Vollstreckungsstaat unmittelbar an die zuständigen Vollstreckungsorgane wenden. Zum anderen ist in einfach gelagerten Fällen eine Übersetzung des gesamten Titels – einschließlich der Begründung – entbehrlich. Ausreichend ist im Regelfall die Vorlage der im Ursprungsstaat ausgestellten Bescheinigung sowie gegebenenfalls eine Übersetzung derselben. Aus der Bescheinigung lassen sich die vollstreckungsrelevanten Angaben ersehen. Der Wegfall des Vollstreckbarerklärungsverfahrens stellt damit aus Sicht der Gläubiger eine grundlegende und wichtige Neuerung dar.

Aber auch die Belange des Schuldners hat die Brüssel-Ia-Verordnung weiterhin im Blick. So kann etwa die Vollstreckung einer Entscheidung auch künftig auf Antrag des Schuldners versagt werden, sofern im Ursprungsstaat wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden oder die Vollstreckung der Entscheidung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsstaats offensichtlich widersprechen würde. Alles in allem bringt die neue Verordnung die Interessen der Gläubiger und der Schuldner zu einem angemessenen Ausgleich.

Die Brüssel-Ia-Verordnung gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedarf jedoch einiger ergänzender Durchführungsvorschriften. Da die Brüssel-Ia-Verordnung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zuzuordnen ist, sollen die neuen Vorschriften in das hierfür geschaffene Buch 11 der Zivilprozessordnung (ZPO) eingestellt werden.

Zwar sind die Durchführungsvorschriften zur Vorgänger-Verordnung (Brüssel-I-Verordnung) im Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) vom 3. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3830) enthalten. Das AVAG regelt aber im Kern das bisher notwendige Vollstreckbarerklärungsverfahren. Dieses Vollstreckbarerklärungsverfahren schafft die neue Brüssel-Ia-Verordnung gerade ab. Die Vorschriften des AVAG können daher für die neue EU-Verordnung keine Anwendung finden. Die neue Verordnung folgt bei der Anerkennung und Vollstreckung vielmehr dem Beispiel solcher zivilprozessualen Rechtsinstrumente, die das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Teilbereichen bereits abgeschafft haben und deren Durchführungsvorschriften gleichfalls im Buch 11 der ZPO enthalten sind.

Titel 1 des neuen siebten Abschnitts in Buch 11 der ZPO regelt die Ausstellung der Bescheinigung zu inländischen Titeln, die in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden sollen. Zuständig soll die Stelle (Gericht oder Notar) sein, der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Denn im Kern hat die Bescheinigung ebenso wie die Vollstreckungsklausel die Funktion, Bestand und Vollstreckbarkeit des Titels zu dokumentieren.

Titel 2 regelt demgegenüber die innerstaatliche Anerkennung und Vollstreckung von Titeln, die in anderen Mitgliedstaaten errichtet worden sind. Der Entwurf enthält insbesondere ergänzende Vorschriften zur Versagung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung im Inland. Soweit die neue EU-Verordnung keine Vorgaben enthält, finden im Übrigen auf die Zwangsvollstreckung im Inland die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 der neuen EU-Verordnung sieht dementsprechend vor, dass die in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen unter den gleichen Bedingungen wie im Inland ergangene Entscheidungen zu vollstrecken sind.

Um die Auffindbarkeit der in Buch 11 verankerten Durchführungsvorschriften zu erleichtern, sieht der Entwurf zudem eine Ergänzung der §§ 794, 795 ZPO um Titel aus anderen EU-Mitgliedstaaten vor, die aufgrund geltender EU-Verordnungen unmittelbar im Inland vollstreckbar sind, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Mit Blick auf sonstige Vorschriften der Brüssel-Ia-Verordnung besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Diese gelten unmittelbar und bedürfen – ebenso wie die vergleichbaren Bestimmungen der Brüssel-I-Verordnung – keiner ergänzenden Regelungen. Das gilt insbesondere auch in Ansehung der Neuregelung in Artikel 26 Absatz 2 der Brüssel-Ia-Verordnung, wonach in den dort aufgeführten Streitigkeiten das Gericht seine Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung des Beklagten nur dann bejahen darf, wenn es sichergestellt hat, dass der Beklagte zuvor insbesondere über die Folgen der Einlassung auf das Verfahren belehrt wurde, sofern es sich bei dem Beklagten um eine „schutzwürdige Partei“ handelt.

Neben notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Kostenrecht sieht der Entwurf eine Bereini-

gung des AVAG um diejenigen Vorschriften vor, die mit der Geltung der neuen Brüssel-Ia-Verordnung sowie deren Umsetzung in Dänemark bedeutungslos werden. Zudem wird an den erforderlichen Stellen des AVAG der Ausdruck „Europäische Gemeinschaft“ durch den nach Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union korrekten Ausdruck „Europäische Union“ ersetzt.

Zudem ergreift der Entwurf die Gelegenheit für weitere, kleinere Änderungen im Bereich des Internationalen Privat- und Familienverfahrensrechts sowie zu einer redaktionellen Korrektur des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz). Im Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz werden die Regelungen der §§ 22 und 24 an die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-92/12 PPU (EuGH, Urteil vom 26. April 2012, Rs. C-92/12 PPU – Health Service Executive/SC, AC) angepasst. Ferner wird an vier Stellen das Wort „Vollstreckungsgegenklage“ durch den auch von § 767 ZPO verwendeten Begriff „Vollstreckungsabwehrklage“ ersetzt. Außerdem wird die Überschrift des § 15 des AZR-Gesetzes an den Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst, die in Absatz 3 auch eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz vorsieht. Des Weiteren werden einige kleinere Korrekturen insbesondere redaktioneller Art im Kostenrecht vorgenommen. Die Änderung des Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche trägt schließlich dem Umstand Rechnung, dass zum 1. August 2013 das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (ABl. L 331 vom 16.12.2009, S. 19) völkerrechtlich in Kraft getreten ist.

## **II. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die vorgesehenen Durchführungsvorschriften zur Brüssel-Ia-Verordnung und die vorgeschlagene Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft). Hinsichtlich der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen marginalen redaktionellen Anpassung des § 15 des AZR-Gesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Im Hinblick auf die in Artikel 4 angeordnete Folgeänderung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 (auswärtige Angelegenheiten).

## **III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## **IV. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Brüssel-Ia-Verordnung vereinfacht im europäischen Rechtsraum die grenzüberschreitende Vollstreckung von zivilrechtlichen Titeln. Das bislang erforderliche gerichtliche Vollstreckbarerklärungsverfahren entfällt. Dadurch können Gläubiger ihre Ansprüche künftig effizienter in anderen Mitgliedstaaten durchsetzen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Wirtschaftsunternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger werden durch die Brüssel-Ia-Verordnung entlastet. Gläubiger, die eine Entscheidung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstrecken wollen, müssen künftig im Vollstreckungsstaat keine gerichtliche Vollstreckbarerklärung mehr erwirken und zur Zwangsvollstreckung seltener als bisher eine Übersetzung vorlegen. Dadurch verringert sich innerhalb der Europäischen Union der für die grenzüberschreitende Anspruchsdurchsetzung erforderliche Zeit- und Kostenaufwand.

Der Justizverwaltung entsteht durch den Entwurf kein Mehraufwand. Zu einer nennenswerten Entlastung der Justiz dürfte es trotz Wegfalls des Vollstreckbarerklärungsverfahrens ebenfalls nicht kommen. Der Aufwand, der mit den derzeit noch erforderlichen Vollstreckbarerklärungen verbunden ist, ist als gering zu bewerten. Bei den einzelnen Landesgerichten sind nur sehr wenige Verfahren anhängig. Genaue Zahlen erheben die Landesjustizverwaltungen hierzu jedoch nicht, weshalb eine konkrete Bezifferung der zu erwartenden Entlastung nicht möglich ist. Nach Artikel 66 Brüssel-Ia-Verordnung gilt zudem der Wegfall der Vollstreckbarerklärung nur für Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind. In allen anderen Fällen bedarf es weiterhin einer Vollstreckbarerklärung. Die Neuregelung wird insoweit also nur sukzessive greifen.

Andererseits sind zukünftig etwas umfangreichere Bescheinigungen zu inländischen Titeln auszustellen, die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden sollen, als dies bislang gemäß § 57 AVAG erforderlich ist. Hinzu kommt, dass die Zahl der Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung etwas höher sein dürfte als bisher, weil die kostengünstige Bescheinigung nach der Brüssel-Ia-Verordnung bei Beklagten im EU-Ausland vielfach routinemäßig bei Verfahrensabschluss beantragt werden könnte, ohne einen konkreten Vollstreckungsanlass im Ausland abzuwarten.

Insgesamt gesehen dürfte der Gesetzentwurf weder zu einem Mehraufwand noch zu einer nennenswerten Entlastung der Verwaltung führen.

### **5. Weitere Kosten**

Sonstige direkte oder indirekte Kosten entstehen weder für die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Kommunen. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau auswirken.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte.

## **V. Befristung; Evaluation**

Die durchzuführende Brüssel-Ia-Verordnung gilt unbefristet, weshalb eine Befristung des Gesetzes nicht angezeigt ist. Die Funktionsweise der Brüssel-Ia-Verordnung soll zum Stichtag 11. Januar 2022 durch die Europäische Kommission bewertet werden. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Evaluation der Durchführungsbestimmungen ist nicht erforderlich, da deren Zahl sehr gering ist und sie einer isolierten Bewertung nicht zugänglich sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)**

Artikel 1 enthält Änderungen der ZPO und fügt dem Buch 11 einen neuen siebten Abschnitt an.

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist durch die Einführung des neuen siebten Abschnitts in Buch 11 der ZPO veranlasst.

#### **Zu Nummer 2**

Die in § 183 Absatz 5 Satz 1 ZPO aufgeführte Fundstellenangabe wird gestrichen, um deutlich zu machen, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt.

#### **Zu Nummer 3**

Die in § 363 Absatz 3 Satz 1 ZPO aufgeführte Fundstellenangabe wird gestrichen, um deutlich zu machen, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt.

#### **Zu Nummer 4**

Die in § 688 Absatz 4 Satz 1 ZPO aufgeführte Fundstellenangabe wird gestrichen, um deutlich zu machen, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 794 Absatz 1 Nummer 6 ZPO-E wird aus Gründen der Klarstellung und der Kohärenz zu den nachfolgend eingefügten Nummern 7 bis 9 um einen Hinweis auf die maßgebliche Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1) ergänzt.

##### **Zu Buchstabe b**

§ 794 Absatz 1 ZPO-E, der in Nummer 6 bislang nur die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 im Blick hat, wird in den Nummern 7 bis 9 um diejenigen unmittelbar anwendbaren Verordnungen der Europäischen Union angereichert, die ebenso wie die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs eine grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit von Titeln ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vorsehen. Dabei handelt es sich um dynamische Verweisungen.

Die ausführliche Liste soll der Praxis als Hilfestellung dienen.

Die in Nummer 6 genannten Titel können sowohl im Inland als auch in einem anderen Mitgliedstaat erwirkt worden sein. Die in den Nummern 7 bis 9 genannten Titel betreffen hingegen nur ausländische Titel, die im Inland zu vollstrecken sind; inländische Titel sind insoweit bereits von den §§ 704, 794 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ZPO erfasst.

Darüber hinaus ist die Besonderheit zu beachten, dass die in den Nummern 6 bis 8 genannten Rechtsinstrumente auf Titel aus dem Königreich Dänemark keine Anwendung finden. Im Verhältnis zu diesem Staat kann allein die in Nummer 9 genannte EU-

Verordnung zur Anwendung kommen. Dies ermöglichen die Artikel 1 bis 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Dänemark vom 10. Oktober 2005 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62).

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 795 Satz 1 ZPO-E wird um einen Verweis auf die in Buch 11 verankerten Durchführungsvorschriften zu den in § 794 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 ZPO-E genannten EU-Verordnungen ergänzt. Soweit diese Sonderregelungen enthalten, finden die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften keine Anwendung. Dies betrifft insbesondere den Wegfall der Vollstreckungsklausel für die in § 794 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 ZPO-E genannten ausländischen Titel (§§ 1082, 1093, 1107 ZPO sowie § 1112 ZPO-E).

##### **Zu Buchstabe b**

§ 795 Satz 3 ZPO-E stellt künftig klar, dass bei der Vollstreckung der in § 794 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 ZPO-E genannten Titel vorrangig die unmittelbar geltenden Vorschriften der dort genannten EU-Verordnungen zu beachten sind. Die in § 795 Satz 1 ZPO-E genannten Regelungen der Zivilprozessordnung finden demnach nur vorbehaltlich der Bestimmungen des europäischen Sekundärrechts Anwendung (Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 und Artikel 41 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012). Der bisher in § 795 Satz 3 ZPO enthaltene Verweis auf die Durchführungsvorschriften zu den in § 794 Nummer 6 ZPO genannten Europäischen Zahlungsbeehlen wurde in § 795 Satz 1 ZPO-E integriert.

#### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung. Ein Vollzitat der Verordnung ist an dieser Stelle entbehrlich, da ein solches bereits in § 183 Absatz 5 Satz 1 ZPO enthalten ist.

#### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung. Ein Vollzitat der Verordnung ist an dieser Stelle entbehrlich, da ein solches bereits in § 363 Absatz 3 Satz 1 ZPO enthalten ist.

#### **Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung. Ein Vollzitat der Verordnung ist an dieser Stelle entbehrlich, da dieses in § 794 Absatz 1 Nummer 7 ZPO-E aufgenommen wird.

#### **Zu Nummer 10**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. § 767 ZPO gilt für die in § 794 Absatz 1 Nummer 6 und 7 ZPO-E genannten Titel nicht unmittelbar, sondern findet nach § 795 Satz 1 ZPO-E entsprechende Anwendung. Der Wortlaut des § 1086 Absatz 1 Satz 1 ZPO soll deshalb an den Wortlaut des § 1117 Absatz 1 ZPO-E angepasst werden.

**Zu Nummer 11**

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung. Ein Vollzitat der Verordnung ist an dieser Stelle entbehrlich, da ein solches bereits in § 688 Absatz 4 Satz 1 ZPO enthalten ist.

**Zu Nummer 12**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. § 767 ZPO gilt für die in § 794 Absatz 1 Nummer 6 und 7 ZPO-E genannten Titel nicht unmittelbar, sondern findet nach § 795 Satz 1 ZPO-E entsprechende Anwendung. Der Wortlaut des § 1096 Absatz 2 Satz 2 ZPO soll deshalb an den Wortlaut des § 1117 Absatz 1 ZPO-E angepasst werden.

**Zu Nummer 13**

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung. Ein Vollzitat der Verordnung ist an dieser Stelle entbehrlich, da dieses in § 794 Absatz 1 Nummer 8 ZPO-E aufgenommen wird.

**Zu Nummer 14****Zu Titel 1**

Titel 1 des neuen siebten Abschnitts in Buch 11 der ZPO regelt die Ausstellung der Bescheinigung zu inländischen Titeln, die in anderen Mitgliedstaaten ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden sollen.

**Zu § 1110 ZPO-E**

Die Vorschrift regelt die innerstaatliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 53 und Artikel 60 in Verbindung mit den Anhängen I und II der neuen Brüssel-Ia-Verordnung.

Die Bescheinigung soll von der Stelle auszustellen sein, der auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines inländischen Titels obliegt. Denn im Kern hat die Bescheinigung ebenso wie die Vollstreckungsklausel die Funktion, Bestand und Vollstreckbarkeit des Titels zu dokumentieren. Die vorherige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung ist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht erforderlich. Auch ist die mehrfache Ausstellung der Bescheinigung möglich und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 57 AVAG, der die zuständige Stelle für die Ausstellung einer Bescheinigung nach der geltenden Brüssel-I-Verordnung bezeichnet. Der einzige Unterschied besteht darin, dass § 1110 ZPO-E als zuständige Behörden nur noch Gerichte und Notare, und nicht wie bislang auch Behörden nennt. Grund hierfür ist, dass sich der Anwendungsbereich der neuen Brüssel-Ia-Verordnung im Gegensatz zur früheren Brüssel-I-Verordnung nicht mehr auf (behördliche) Unterhaltstitel erstreckt (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der Brüssel-Ia-Verordnung). Diese sind nunmehr in einer eigenständigen Verordnung geregelt (Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, EU-Unterhaltsverordnung, ABl. L 7 vom 10.01.2009, S. 1).

Für Bescheinigungen zu gerichtlichen Entscheidungen und zu Prozessvergleichen sind gemäß § 1110 ZPO-E grundsätzlich die Gerichte erster Instanz zuständig; solange jedoch der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, ist dieses Gericht zuständig (insbesondere §§ 724 Absatz 2, 795b ZPO). Funktionell zuständig soll der Rechtspfleger sein

(vgl. Artikel 3 des Entwurfs). Die Zuständigkeit für Bescheinigungen zu Urkunden richtet sich nach § 797 ZPO. Demnach sind Bescheinigungen zu notariellen Urkunden durch den Notar auszustellen, der die Urkunde verwahrt (§ 797 Absatz 2 ZPO).

### **Zu § 1111 ZPO-E**

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die vom Gläubiger beantragte Bescheinigung im Regelfall ohne Anhörung des Schuldners ausgestellt wird. Dies entspricht der innerstaatlichen Verfahrensweise für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nach § 724 ZPO. Der Verzicht auf eine Anhörung des Schuldners vor Ausstellung der Bescheinigung trägt zudem dem Sinn und Zweck der Brüssel-Ia-Verordnung Rechnung, den freien Verkehr von Titeln weiter zu vereinfachen. Eine Ausnahme gilt nach Satz 2 jedoch in Fällen, in denen der Bescheinigung eine titelergänzende oder titelumschreibende Funktion zukommt. In diesen Fällen kann eine Anhörung des Schuldners nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. In jedem Fall ist die Bescheinigung dem Schuldner vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zuzustellen (Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 Brüssel-Ia-Verordnung). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sieht Absatz 1 Satz 3 die Zustellung einer Abschrift von Amts wegen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bescheinigung für eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich ausgestellt wurde. Soll an einen Schuldner im Ausland zugestellt werden, sind in erster Linie die Vorschriften zu beachten, die aus deutscher Sicht nach Unions- oder Völkerrecht auf die betreffende grenzüberschreitende Zustellung anzuwenden sind.

Der Schuldner kann Einwendungen gegen die Erteilung der Bescheinigung entsprechend den Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel geltend machen (Absatz 2). Gleiches gilt für den Gläubiger, sofern sein Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung zurückgewiesen worden ist.

### **Zu Titel 2**

Titel 2 enthält ergänzende Regelungen zur Anerkennung bzw. Vollstreckung von Titeln aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Inland.

### **Zu § 1112 ZPO-E**

Die Brüssel-Ia-Verordnung will die grenzüberschreitende Vollstreckung von Titeln in anderen EU-Mitgliedstaaten erleichtern und beschleunigen. Zu diesem Zweck schafft die Brüssel-Ia-Verordnung die Vollstreckbarerklärung ab, die nach der Brüssel-I-Verordnung bislang der Vollstreckung eines ausländischen Titels im Inland vorgeschaltet ist.

Da die Vollstreckbarerklärung für einen ausländischen Titel in der Bundesrepublik Deutschland in Form einer Vollstreckungsklausel erteilt wird (§ 9 AVAG), ist es konsequent, mit der Abschaffung der Vollstreckbarerklärung zugleich auf die innerstaatliche Anforderung einer Vollstreckungsklausel zu verzichten. Dies stellt § 1112 ZPO-E klar. Der Entwurf setzt damit den Weg fort, den der Gesetzgeber bereits bei der Durchführung vorangegangener europäischer Rechtsakte eingeschlagen hat, die das Vollstreckbarerklärungsverfahren für eng begrenzte Teilbereiche bereits ganz oder teilweise abgeschafft haben (zuletzt: EU-Unterhaltsverordnung). Auch für diese Bereiche wurde auf das Erfordernis einer Vollstreckungsklausel verzichtet (vgl. § 30 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes bzw. die §§ 1082, 1093, 1107 ZPO).

Hinsichtlich der weiteren Vollstreckungsvoraussetzungen gelten, sofern die Verordnung nichts anderes vorsieht, die allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inland (Artikel 41 Absatz 1 der Brüssel-Ia-Verordnung). Insbesondere gilt – mit Ausnahme der Regelungen über die Vollstreckungsklausel – auch § 750 ZPO. Darüber hinaus hat das Vollstreckungsorgan zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Artikels 42 Absatz 1 bzw. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung erfüllt sind, ob also alle dort genannten Unterlagen für



die Zwangsvollstreckung vorgelegt wurden. Als Vorfrage ist dabei auch zu berücksichtigen, ob der Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung eröffnet ist. Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung findet die Erinnerung gemäß § 766 ZPO statt.

Anders als § 7 AVAG enthält der Entwurf keine gesonderte Regelung für Fälle, in denen die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung durch den Gläubiger abhängt. Zum einen ist § 7 AVAG speziell auf das Vollstreckbarerklärungsverfahren zugeschnitten. Zum anderen bedarf es einer solchen Regelung nicht, da mit der nach Artikel 42 Absatz 1 bzw. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung vorzulegenden Bescheinigung urkundlich nachgewiesen wird, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist, ohne dass weitere Bedingungen – wie etwa die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung – erfüllt sein müssen (Ziffer 4.4. des Anhangs I der Brüssel-Ia-Verordnung). Die Bescheinigung nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b bzw. 2 Buchstabe b der Brüssel-Ia-Verordnung stellt damit einen tauglichen Nachweis im Sinne des § 751 Absatz 2 ZPO dar.

### **Zu § 1113 ZPO-E**

§ 1113 ZPO-E schließt die von Artikel 57 Absatz 2 der Brüssel-Ia-Verordnung eingeräumte Möglichkeit aus, neben der eigenen Amtssprache weitere Sprachen für die Übersetzung oder Transliteration der Bescheinigung nach den Anhängen I und II der Brüssel-Ia-Verordnung zuzulassen. Eine Übersetzung der Bescheinigung wird nach Artikel 42 Absatz 3 der Brüssel-Ia-Verordnung beispielsweise zu verlangen sein, wenn die Bescheinigung über die routinemäßigen Eintragungen hinaus zusätzliche Angaben enthält.

### **Zu § 1114 ZPO-E**

Die bestehenden Rechtsunterschiede in den Mitgliedstaaten können in Einzelfällen dazu führen, dass ein nach der Brüssel-Ia-Verordnung vollstreckbarer ausländischer Titel nicht mit dem deutschen Recht kompatibel ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, sofern der ausländische Titel eine Anordnung oder Maßnahme enthält, die im deutschen Recht in dieser Form nicht bekannt ist.

Um trotz des Wegfalls des Vollstreckbarerklärungsverfahrens auch künftig eine reibungslose grenzüberschreitende Vollstreckung zu gewährleisten, sieht Artikel 54 der Brüssel-Ia-Verordnung vor, dass eine in Einzelfällen erforderliche Anpassung des Titels nach Möglichkeit im Vollstreckungsstaat zu erfolgen hat. Wie und durch wen die Anpassung zu erfolgen hat, richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats (Erwägungsgrund 28). Da die in Artikel 54 der Brüssel-Ia-Verordnung vorgesehene Anpassung des Titels eine mit der Auslegung eines Titels vergleichbare Wirkung hat, bedarf es keiner speziellen Zuständigkeitsregel. Vielmehr ist es sachgerecht, die Anpassung nach Artikel 54 der Brüssel-Ia-Verordnung durch das jeweils zuständige Vollstreckungsorgan vornehmen zu lassen, dem in vergleichbaren inländischen Fällen die Festlegung des Inhalts eines unklaren, aber bestimmbareren Titels durch Auslegung obliegt. Denn die Anpassung nach Artikel 54 der Brüssel-Ia-Verordnung dient allein dem Zweck, den vollstreckbaren Inhalt eines Titels im Rahmen des Möglichen durch Auslegung zu ermitteln. Eine Abänderung des Inhalts des Titels ist damit nicht verbunden (Artikel 54 Absatz 1, zweiter Unterabsatz Brüssel-Ia-Verordnung).

Um sicherzustellen, dass die Möglichkeiten der Anpassung einerseits ausgeschöpft werden, die Grenzen einer zulässigen Auslegung andererseits nicht überschritten werden, sieht Artikel 54 Absatz 2 der Brüssel-Ia-Verordnung eine Anfechtungsmöglichkeit zugunsten der jeweils beschwerten Partei vor, wobei die Ausgestaltung des Rechtsbehelfs dem einzelstaatlichen Recht überlassen bleibt. § 1114 ZPO-E sieht insoweit vor, dass die in Bezug auf sonstige Maßnahmen oder Entscheidung des jeweiligen Vollstreckungsorgans bestehenden allgemeinen Rechtsbehelfsmöglichkeiten entsprechend gelten.

## Zu § 1115 ZPO-E

Obwohl das Erfordernis einer förmlichen Vollstreckbarerklärung nach der Brüssel-Ia-Verordnung künftig entfällt, bleibt der Schuldner im Vollstreckungsstaat weiterhin geschützt. An die Stelle der bisherigen Rechtsbehelfsmöglichkeit des Schuldners gegen die Vollstreckbarerklärung tritt künftig ein spezielles gerichtliches Antragsverfahren im Vollstreckungsstaat (Artikel 45 bis 47 der Brüssel-Ia-Verordnung). Damit kann der Schuldner in den in Artikel 45 der Brüssel-Ia-Verordnung genannten Fällen die gesetzlich vorgesehene automatische Anerkennung beseitigen bzw. die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung rückwirkend versagen lassen. § 1115 ZPO-E gestaltet dieses Verfahren näher aus.

Absatz 1 sieht vor, dass für Anträge des Schuldners auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung das Landgericht ausschließlich zuständig ist. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder – in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes – in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll (Absatz 2). Der Entwurf orientiert sich an der Zuständigkeitskonzeption des AVAG (§ 3 AVAG), das den Landgerichten die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung zuweist. Die Bestimmung des Landgerichts zum sachlich zuständigen Gericht ist auch zweckmäßig, da die Brüssel-Ia-Verordnung weite Bereiche des Zivil- und Handelsrechts umfasst und daher mitunter über die Vollstreckbarkeit hoher Titelforderungen und über komplexe Sachverhalte zu entscheiden sein wird. Hinzu kommt, dass die Prüfung der Versagungsgründe nach der Brüssel-Ia-Verordnung schwierige Rechtsfragen umfassen kann (etwa bei Geltendmachung des „ordre public“-Einwands). Insoweit unterscheidet sich die Brüssel-Ia-Verordnung von anderen europäischen Rechtsinstrumenten, die das Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits ganz oder teilweise abgeschafft haben und den Gerichten im Vollstreckungsstaat geringere Prüfungs Kompetenzen einräumen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten ergänzende Bestimmungen zur Ausgestaltung des Verfahrens. Das Verfahren ist kontradiktorisch. Um dem Schuldner eine effektive Verteidigung gegen die Vollstreckung zu ermöglichen, bestimmt Absatz 3, dass der Antrag auf Versagung entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann. Dadurch wird die Einleitung des Verfahrens von Förmlichkeiten (insbesondere Anwaltszwang, vgl. § 78 Absatz 3 ZPO) entlastet. Soweit die Brüssel-Ia-Verordnung bzw. dieser Entwurf keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Absatz 4 überträgt die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung dem Vorsitzenden einer Zivilkammer des Landgerichts (vgl. auch schon § 3 Absatz 3 AVAG). Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist fakultativ; der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören.

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass die Entscheidung von der jeweils beschwerten Partei mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann (§ 567 Absatz 1 Nummer 1 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt – in Abweichung von § 569 Absatz 1 Satz 1 ZPO und mit Rücksicht auf die grenzüberschreitende Prozesssituation – einen Monat und wird allein durch die Zustellung in Gang gesetzt (Absatz 5 Satz 2). Absatz 5 Satz 3 macht von der Möglichkeit des Artikels 50 der Brüssel-Ia-Verordnung Gebrauch und lässt die Rechtsbeschwerde zu.

Absatz 6 regelt den Fall, dass der Schuldner mit der Versagung der Vollstreckung zugleich eine vorläufige Aussetzung oder Beschränkung nach Artikel 44 Absatz 1 der Brüssel-Ia-Verordnung beantragt. Wegen der besonderen Dringlichkeit ist hierüber – entsprechend § 1084 Absatz 3 ZPO – im Wege der einstweiligen Anordnung zu entscheiden. Im Unterschied zu § 769 Absatz 1 ZPO ist nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c der Brüssel-Ia-Verordnung für die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens, die auch die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen umfassen kann, eine Sicherheitsleistung nicht zwingend

erforderlich. Die einstweiligen Anordnungen sind – in Anlehnung an die vergleichbare Regelung bei den §§ 769, 770 ZPO – (isoliert) unanfechtbar.

#### **Zu § 1116 ZPO-E**

Da nach Artikel 39 der Brüssel-Ia-Verordnung nur vollstreckbare Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten im Inland vollstreckt werden können, wirkt sich die Aufhebung des Titels sowie die Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung im Ursprungsstaat unmittelbar auf die Vollstreckbarkeit des Titels im Inland aus. Artikel 44 Absatz 2 der Brüssel-Ia-Verordnung regelt insoweit nur einen Teilaspekt. Um unnötige Unsicherheiten zu vermeiden, sieht § 1116 ZPO-E eine klarstellende und ergänzende Regelung vor, wonach bei Vorlage eines Nachweises über den Wegfall oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat die Zwangsvollstreckung entsprechend § 775 Nummer 1 und 2 ZPO einzustellen oder zu beschränken ist und Vollstreckungsmaßregeln gegebenenfalls entsprechend § 776 ZPO aufzuheben sind. Die Regelung ist § 1085 ZPO sowie § 32 des Auslandsunterhaltsgesetzes nachgebildet, die eine vergleichbare Situation für den Anwendungsbereich zweier ähnlicher europäischer Vollstreckungsinstrumente regeln. Bei der entsprechenden Anwendung von § 776 ZPO ist zunächst zu prüfen, mit welchem Tatbestand des § 775 ZPO die im Ursprungsstaat getroffene Entscheidung korrespondiert; sodann ist die hierfür in § 776 ZPO vorgesehene Rechtsfolge anzuwenden.

Im Hinblick auf das Ziel der Brüssel-Ia-Verordnung, Übersetzungskosten möglichst einzusparen, verlangt der Entwurf nicht zwingend eine Übersetzung der ausländischen Entscheidung. Die Vorschriften der §§ 775, 776 ZPO richten sich vornehmlich an die Vollstreckungsorgane; ihr Aufwand, die Voraussetzungen für die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu prüfen, sollte möglichst gering gehalten werden. In der Regel dürfte daher eine Übersetzung erforderlich sein.

#### **Zu § 1117 ZPO-E**

Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Artikel 24 Nummer 5 der Brüssel-Ia-Verordnung gegeben, lässt der Entwurf eine Vollstreckungsabwehrklage auch gegen ausländische Titel zu.

Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 1086 Absatz 1 ZPO entsprechend. Danach ist für Klagen nach § 795 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 767 ZPO das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, hilfsweise das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach allgemeinen Vorschriften (§§ 23, 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Regelung ermöglicht dem Schuldner, gegen einen ausländischen Titel dieselben Einwendungen vorzubringen, die nach deutschem Recht mit der Vollstreckungsabwehrklage gegen einen deutschen Titel geltend gemacht werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Überprüfung der Entscheidung in der Sache. Zum einen lässt die Brüssel-Ia-Verordnung eine Geltendmachung der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Einwendungen neben den in der Verordnung genannten Versagungsgründen ausdrücklich zu (Erwägungsgrund 30). Zum anderen können Einwendungen gegen die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nur innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen geltend gemacht werden. Nach § 795 Satz 1 ZPO gilt für gerichtliche Entscheidungen die Präklusionsvorschrift des § 767 Absatz 2 ZPO entsprechend. Die nur entsprechende Anwendung stellt sicher, dass die Besonderheiten des ausländischen Erkenntnisverfahrens berücksichtigt werden können. Für die Präklusion kommt es demnach maßgeblich darauf an, ob die mit der Vollstreckungsabwehrklage vorgebrachten Einwendungen erst nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem sie im ausländischen Verfahren spätestens hätten geltend gemacht werden müssen.

§ 1117 Absatz 2 ZPO-E stellt klar, dass eine Ausweitung der Präklusion auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden – im Unterschied zu § 1086 Absatz 2 ZPO – nicht geboten ist. Die Brüssel-Ia-Verordnung verweist hinsichtlich der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden auf die Vorschriften des Kapitels III, Abschnitt 2 der Verordnung (Artikel 58 Absatz 2 und Artikel 59 der Brüssel-Ia-Verordnung). Danach werden öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet worden sind, im Inland unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie inländische Titel dieser Art (Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 der Brüssel-Ia-Verordnung). Eine Präklusion von Einwendungen ist daher bei diesen Titeln nicht gerechtfertigt (vgl. § 797 Absatz 4 ZPO). Dies ist auch insofern sachgerecht, als die Berechtigung des Anspruchs in diesen Fällen noch nicht gerichtlich überprüft worden ist.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des AZR-Gesetzes)**

Die Überschrift des § 15 des AZR-Gesetzes wird an den Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst. Diese sieht in Absatz 3 eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz vor, das jedoch im Unterschied zu den übrigen, von der Regelung erfassten Bundesoberbehörden nicht in der Überschrift aufgeführt ist.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspfliegergesetzes – RPfIG)**

Die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 53 und Artikel 60 der Brüssel-Ia-Verordnung soll mit der Neufassung des § 20 Nummer 11 RPfIG dem Rechtspfleger übertragen werden. Die Übertragung auf den Rechtspfleger ist der Aufgabenverteilung nachgebildet, die der Gesetzgeber bereits bei der Durchführung vergleichbarer EU-Rechtsinstrumente vorgesehen hat (vgl. § 20 Nummer 10 und 11 RPfIG).

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen zählt in Artikel 1 Buchstabe b Nummer iv) auf, welche Sanktionen vom Anwendungsbereich nicht erfasst werden. Im zweiten Anstrich dieser Aufzählung werden näher bezeichnete Anordnungen zivilrechtlicher Natur genannt, die bislang gemäß der Brüssel-I-Verordnung vollstreckbar sind. Mit § 87 Absatz 3 Satz 2 IRG wurde – unter Bezugnahme auf die Brüssel-I-Verordnung – im nationalen Recht eine entsprechende Ausschlussregelung geschaffen.

Die Brüssel-I-Verordnung wird ab dem 10. Januar 2015 durch die Brüssel-Ia-Verordnung ersetzt. Entsprechend soll der Verweis auf die Brüssel-I-Verordnung in § 87 Absatz 3 Satz 2 IRG durch einen Verweis auf die Brüssel-Ia-Verordnung ersetzt werden. Eine Nennung sowohl der Brüssel-I-Verordnung als auch der Brüssel-Ia-Verordnung in § 87 Absatz 3 Satz 2 IRG erscheint auch mit Blick auf mögliche Altfälle nicht erforderlich. Denn für Altfälle sieht bereits Artikel 66 Absatz 2 der Brüssel-Ia-Verordnung eine Übergangsregelung vor, auf die im IRG mittelbar Bezug genommen wird. Danach gilt die Brüssel-I-Verordnung weiterhin für Entscheidungen, die in vor dem 10. Januar 2015 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, für die vor diesem Zeitpunkt förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden sowie für vor diesem Zeitpunkt gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes – AVAG)**

Mit der Anwendung der neuen Brüssel-Ia-Verordnung und deren Umsetzung im Verhältnis zu Dänemark reduziert sich die Bedeutung des AVAG auf die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 AVAG genannten Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge sowie auf das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 147 vom 10.6.2009, S. 5). Insbesondere gelten die §§ 55 bis 57 AVAG nur noch für das letztgenannte Übereinkommen. Die Vorschriften des AVAG werden daher an den erforderlichen Stellen bereinigt.

Die Verweisung auf das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 ohne Fundstellenangabe ist als dynamische Verweisung gedacht.

Ergänzend wird der Wortlaut des § 9 AVAG aktualisiert und die Bezeichnung des Gesetzes sowie die Terminologie der §§ 8, 16 und 17 AVAG an diejenige des Artikels 1 Absatz 3 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13) angepasst. Letzterer sieht vor, dass die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes – IntFamRVG)**

Nummer 1 und Nummer 4 sehen eine redaktionelle Anpassung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vor. In der Inhaltsübersicht sowie in der Überschrift zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 und in der Überschrift zu § 36 wird das Wort „Vollstreckungsgegenklage“ jeweils durch den korrekten Begriff „Vollstreckungsabwehrklage“ (§ 767 ZPO) ersetzt.

Nummer 2 passt die bisherige Regelung des § 22 IntFamRVG an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-92/12 PPU (EuGH, Urteil vom 26. April 2012, Rs. C-92/12 PPU – Health Service Executive/SC, AC) an. Der neue Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Absatz 2 sieht hierzu eine Ausnahme vor, die sich an den Vorgaben des EuGH in der vorbezeichneten Rechtssache orientiert.

Gegenstand dieses Vorabentscheidungsersuchens war Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1). Nach der Entscheidung des EuGH muss ein deutscher Beschluss über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Titels, mit dem die freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes in Deutschland angeordnet wird, sofort vollstreckbar sein. Ein gegen die Erteilung der Vollstreckbarerklärung eingelegter Rechtsbehelf darf keine aufschiebende Wirkung haben (EuGH, a.a.O., Rdnr. 125 und 133).

Hat der Beschluss die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Unterbringungsentscheidung nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 zum Gegenstand, hat das Gericht nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 die sofortige Wirksamkeit anzuordnen. Der gemäß Absatz 2 Satz 2 entsprechend anwendbare § 324 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bestimmt, dass der Beschluss in diesen Fällen mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntmachung nach § 21 IntFamRVG wirksam wird. Der Zeitpunkt ist entsprechend § 324 Absatz 2 Satz 3 FamFG auf dem Beschluss zu vermerken.

Nummer 3 enthält eine notwendige Folgeänderung. Der neue § 24 Absatz 6 IntFamRVG-E sieht vor, dass das Beschwerdegericht in den Fällen des § 22 Absatz 2 IntFamRVG-E

die sofortige Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses über die Vollstreckbarerklärung durch einstweilige Anordnung vorläufig einstellen kann.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG)**

Kostenrechtliche Regelungen zu den gerichtlichen Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind insbesondere im Gerichtskostengesetz erforderlich. Ferner sollen kleinere Korrekturen, insbesondere redaktioneller Art, vorgenommen werden.

#### **Zu Nummer 1**

Die Angabe zur Anlage 2 in der Inhaltsübersicht soll ergänzt werden. Durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) wurde die Anlage 2 neu gefasst. Die hierbei geänderte Anlagenbezeichnung soll auch in der Inhaltsübersicht nachvollzogen werden.

#### **Zu Nummer 2**

In § 1 GKG ist zunächst eine Erweiterung des Geltungsbereichs des GKG erforderlich. Dies soll dazu genutzt werden, die europäischen Rechtsvorschriften in Absatz 3 einheitlich ohne die Angabe einer Fundstelle zu zitieren, um deutlich zu machen, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt. Hierfür soll der Absatz insgesamt neu gefasst werden.

#### **Zu Nummer 3**

Die Vorschrift soll an die Änderung des AVAG durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 273) angepasst werden. Die Änderung ist wegen des von Nummer 4 abweichenden Inkrafttretens als besonderer Änderungsbefehl vorgesehen.

#### **Zu Nummer 4**

Mit der Neufassung des § 22 Absatz 3 GKG soll die Kostenhaftung des Antragstellers für das Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1110 ZPO begründet werden. Auch wenn für dieses keine Gebühren vorgesehen sind, so können doch Auslagen, insbesondere für die Zustellung, anfallen.

#### **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### **Zu Nummer 6**

Der Änderungsbefehl in Artikel 5 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) zu § 51 Absatz 2 geht ins Leere, da der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 aufgrund der Neufassung des § 51 wurde durch Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1.10.2013 (BGBl. I S. 3714) nunmehr in Absatz 5 enthalten ist. Die Änderung soll nunmehr nachgeholt werden.

**Zu den Nummern 7 und 8**

Durch Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 sind die Verfahren nach § 155 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung und die Verfahren in Kindergeldangelegenheiten aus der Regelung über einen Mindeststreitwert herausgenommen worden. Grundsätzlich werden die Gebühren in der Finanzgerichtsbarkeit bei Fälligkeit vorläufig nach dem Mindeststreitwert erhoben. Für die eingangs genannten Verfahren sollen die Gebühren nach dem endgültigen Wert erhoben werden. In Kindergeldangelegenheiten soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen entsprechend der derzeitigen Rechtsprechung auf einen Jahresbezug abgestellt werden.

**Zu Nummer 9****Zu Buchstabe a**

Im Hinblick auf den erheblichen gerichtlichen Aufwand wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel geltenden Nummer 1510 auf das Verfahren über den Antrag auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung (§ 1115 ZPO-E) zu erweitern. Die Gebühr würde somit 240 Euro betragen.

**Zu Buchstabe b**

Nummer 1512 des Kostenverzeichnisses soll wie auch § 22 Absatz 3 an die Änderung des AVAG angepasst werden. Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

**Zu Buchstabe c**

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass für Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1110 ZPO-E die gleiche Gebühr anfallen soll wie für ein Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)****Zu den Nummern 1 bis 3**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

**Zu Nummer 4**

Nummer 1711 des Kostenverzeichnisses soll an die Änderung des AVAG durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 273) angepasst werden.

**Zu den Nummern 5 bis 8**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

## **Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes – GNotKG)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

### **Zu Nummer 2**

In Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) wird § 128e der Kostenordnung geändert. Die Kostenordnung wurde am 1. August 2013 durch das Gerichts- und Notarkostengesetz abgelöst. Der Änderungsbefehl geht daher ins Leere. Die entsprechende Änderung soll nunmehr in Nummer 15213 Nummer 5 KV GNotKG vorgenommen werden.

### **Zu den Nummern 3 und 4**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

### **Zu Nummer 5**

In Artikel 44 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ist das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) an das neue Gerichts- und Notarkostengesetz angepasst worden. Dabei ist übersehen worden, dass Notare nunmehr auch für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung zuständig sind und hierfür ein Gebührentatbestand geschaffen werden muss. Die nunmehr als Nummer 23804 vorgesehene Gebührevorschrift entspricht der für die Gerichte geltenden Nummer 18001 KV GNotKG.

### **Zu Nummer 6**

Die Änderung der Gebührennummer ist Folge der Einfügung einer neuen Nummer 23804.

### **Zu Nummer 7**

Für die Bescheinigung nach § 1110 ZPO-E wird die gleiche Gebühr (20 Euro) wie für die Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO vorgeschlagen. Dies entspricht der vorgeschlagenen Gebühr in Artikel 7 Nummer 8 Buchstabe b für das Gerichtskostengesetz.

### **Zu den Nummern 8 und 9**

Die Änderung der Gebührennummern ist Folge der Einfügung einer neuen Nummer 23804.

### **Zu Nummer 10**

Die Änderung der Gebührennummer ist Folge der Einfügung einer neuen Nummer 23804.

Die neue Nummer 23808 soll an die Änderung des AVAG durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 273) angepasst werden.



**Zu Artikel 10 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen der Inhaltsübersicht.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, dass alle Wertfestsetzungsverfahren zum Rechtszug gehören. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Buchstabe b**

Buchstabe b sieht eine Anpassung der Verweisung in Nummer 9 vor. Die Vorschrift soll an die Änderung des AVAG durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 273) angepasst werden.

**Zu Buchstabe c**

Buchstabe c soll bestimmen, dass die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1110 ZPO-E wie auch die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 AVAG (früher § 56 AVAG) im anwaltlichen Gebührenrecht zum Rechtszug gehören soll und damit keine besondere Gebühr auslöst.

**Zu Nummer 3**

Die Steuerberatergebührenverordnung ist durch Artikel 5 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) in „Steuerberatervergütungsverordnung“ umbenannt worden. Die Zitate in § 35 Absatz 1 sollen entsprechend angepasst werden.

**Zu Nummer 4**

Die Regelung über die Feststellung einer Pauschgebühr ist durch Artikel 8 Absatz 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes auch auf Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen erweitert worden. Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge dieser Erweiterung. Eine Änderung in der Sache ist damit nicht verbunden.

**Zu Nummer 5**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen im Vergütungsverzeichnis.

## **Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)**

### **Zu den Nummern 1, 2 und 4**

Die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a, b und d EGBGB aufgeführten Fundstellenangaben werden gestrichen, um deutlich zu machen, dass es sich hier um dynamische Verweisungen handelt.

### **Zu Nummer 3**

Die Änderung des Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe c EGBGB trägt dem Umstand Rechnung, dass das von der Europäischen Union bereits ratifizierte Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Haager Unterhaltsprotokoll, ABl. L 331 vom 16.12.2009, S. 19) durch den Beitritt Serbiens mit Wirkung vom 1. August 2013 völkerrechtlich in Kraft getreten ist.

Von diesem Zeitpunkt an haben die deutschen Gerichte das Haager Unterhaltsprotokoll daher nicht mehr aufgrund von Artikel 4 des in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c EGBGB genannten Ratsbeschlusses vom 30. November 2009 (ABl. L 331 vom 16.12.2009, S. 17) vorläufig anzuwenden, sondern unmittelbar als integraler Bestandteil des Unionsrechts. Das macht die Verweisung in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1) deutlich, die daher in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c EGBGB auch genannt werden soll.

Es handelt sich um dynamische Verweisungen.

### **Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)**

Nach Absatz 1 gilt das Gesetz zeitgleich mit Beginn der Anwendbarkeit der Brüssel-Ia-Verordnung ab dem 10. Januar 2015 (Artikel 81 und Artikel 66 der Brüssel-Ia-Verordnung). Davon abweichend regelt Absatz 2 das Inkrafttreten der Änderungen sonstiger bundesgesetzlicher Vorschriften (Artikel 2, 6, 7 Nummer 1, 3 und 5 bis 9 Buchstabe b und d, Artikel 8, 9 Nummer 1 bis 6 und 8 bis 10, Artikel 10 Nummer 1, 2 Buchstabe a und b und Nummer 3 bis 5, sowie Artikel 11).